

**Ausgabe Nr. 05/2002
vom 22. März 2002**

INHALT

Senatsbeschluss zur Änderung der Ordnung des Instituts für Kognitionswissenschaft

Ordnung des Instituts für Kognitionswissenschaft

Senatsbeschluss zur Errichtung eines Instituts für Wirtschaftsstrafrecht als wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Rechtswissenschaften nach § 111 NHG

Ordnung des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht der Universität Osnabrück

Collaboration between the University of South Florida and the University of Osnabrueck

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik / Informatik der Universität Osnabrück

Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Lehramtsbereich gemäß § 32 Abs. 5 NHG

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senatsbeschluss zur Änderung der Ordnung des Instituts für Kognitionswissenschaft	5
Ordnung des Instituts für Kognitionswissenschaft	6
Senatsbeschluss zur Errichtung eines Instituts für Wirtschaftsstrafrecht als wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Rechtswissenschaften nach § 111 NHG	11
Ordnung des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht der Universität Osnabrück	12
Collaboration between the University of South Florida and the University of Osnabrueck	18
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik / Informatik der Universität Osnabrück	20
Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Lehramtsbereich gemäß § 32 Abs. 5 NHG	41

Senatsbeschluss zur Änderung der Ordnung des Instituts für Kognitionswissenschaft

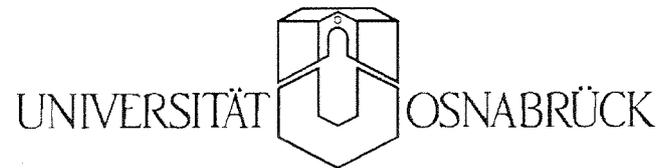
68. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück am 13. Februar 2002

TOP 11 Fortschreibung der personellen Ausstattung des Instituts für Kognitionswissenschaft

Der Senat beschließt die Erweiterung der Ausstattung des Instituts für Kognitionswissenschaft um Frau Dr. Ute Schmid als korporationsrechtliches Mitglied sowie die Änderung der Anlage A der Ordnung des Instituts für Kognitionswissenschaft (**Anlage 2**).

S B 68 / 6

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 0.



ORDNUNG

**des Instituts für Kognitionswissenschaft
der Universität Osnabrück**

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 15/2001 vom 15.10.2001, S. 8
geändert durch Beschluss des Senats auf der 68. Sitzung am 13.02.2002

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	8
§ 2	Ausstattung.....	8
§ 3	Organe des Instituts.....	8
§ 4	Aufgaben des Vorstands	9
§ 5	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung (Direktorin oder Direktor).....	9
§ 6	Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	9
§ 7	Inkrafttreten.....	9
Anlage A.....		10

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Kognitionswissenschaft ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Sprach- und Literaturwissenschaft, Kultur- und Geowissenschaften, Biologie/ Chemie, Mathematik/ Informatik sowie Psychologie und Gesundheitswissenschaften gemäß § 114 NHG.
- (2) Das Institut nimmt im Rahmen der inhaltlichen Schwerpunkte Künstliche Intelligenz, Computerlinguistik, Kognitionspsychologie, Psycholinguistik, Philosophie der Kognition und Neurowissenschaften Aufgaben in der Forschung wahr.
- (3) Ziele des Instituts:
 - Bündelung der Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft und Etablierung eines oder mehrerer drittmittelfinanzierter Forschungsschwerpunkte.
 - Als Ansprechpartner für Cognitive Science den interdisziplinären Dialog innerhalb der Universität in die anderen Fachgebiete zu verstärken und zu verbessern.
 - Eine Adresse der Universität als Anlaufstelle für Interessenten an dieser Thematik aus dem außeruniversitären Bereich zu generieren und hier als Ansprechpartner zu fungieren, umgekehrt aber auch solche Kontakte zu suchen und herzustellen.
 - Einwerben von Drittmitteln für Grundlagenforschung, Entwicklungsarbeiten, Spin-Off-Projekte.
 - Angebot von Forschungsaktivitäten und Diskussionsmöglichkeiten für ehemalige Hochschulabgänger, die in der Praxis in diesen Gebieten arbeiten.

§ 2 Ausstattung

- (1) Die in *Anlage A* spezifizierte Ausstattung des Instituts mit
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmitteln sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Senats vom 25.04.2001.
- (2) Auf Vorschlag der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3 Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor), § 82 Abs. 4 Nr. 2 und § 111 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus drei dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe sowie je einem Mitglied der übrigen Gruppen gemäß § 40 Abs. 1 Sätze 2 – 4 NHG; diese werden von den an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt; im Falle der Studierendengruppe gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG sind die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche wahlberechtigt; wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtung verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, des studentischen Mitglieds ein Jahr.

- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Professorengruppe angehören, für eine Amtszeit von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor); die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Vorsitzende des Vorstands; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern, die der Professorengruppe angehören, in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

§ 5 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung (Direktorin oder Direktor)

- (1) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung im Semester ein.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut haushaltsrechtlich zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) Sie entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluss des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (4) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6 Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Bediensteten (MTV-Gruppe, Mitarbeitergruppe) kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur mit einer besonderen Begründung abgelehnt werden dürfen.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Kognitionswissenschaft (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 15/2001 vom 15.10.2001, S. 8) außer Kraft.

Anlage A

Ausstattung des Instituts für Kognitionswissenschaft (IKW)

1. Haushaltsrechtlich zugeordnete Stellen:

1 C4	Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz
1 C4	Deutsche Philologie (bis 4/2003)
1 C3	Theoretische Informatik
1 C4	Neuroinformatik
1 C4	Computerlinguistik und Kognitionswissenschaft
1 C3	Philosophie der Kognition ¹
1 C3	Kognitionspsychologie
1 BAT IIa WD	Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz
1 BAT IIa WD	Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Computerlinguistik
1 BAT IIa FwN	
1 BAT IIa FwN	
1 BAT VIb VD	
1 BAT IVa DV	

Darüber hinaus stehen dem Institut derzeit Mittel zur Finanzierung von ¼ BAT IX-VII (Schreibdienst) und ½ Stelle VIb (Fremdsprachensekretärin, Verwaltungsdienst) zur Verfügung. Ferner werden dem Institut befristet aus Mitteln des DAAD 1 BAT IIa FwN für Kognitionspsychologie sowie eine 1 BAT IIa FwN für Computerlinguistik und Kognitionswissenschaft befristet aus Mitteln des Forschungspools des Landes bereitgestellt.

2. Korporationsrechtliche Mitglieder:

Prof. Dr. Wolfgang Lenzen (FB 2)
 Prof. Dr. Julius Kuhl (FB 8)
 Prof. Dr. R. Weingarten (FB 7)
 apl. Prof. Dr. G. Jeserich (FB 5)
 Dr. Ute Schmid (FB 6)

3. Personal- und Sachmittel

- Personal- und Sachmittel, die dem Fachgebiet
 - Deutsche Philologie
 durch den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die dem Fachgebiet
 - Theoretische Informatik
 durch den Fachbereich Mathematik/ Informatik zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die den Fachgebieten
 - Kognitionspsychologie
 - Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz Kognitionswissenschaft
 - Philosophie der Kognition
 durch den Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die die korporationsrechtlichen und die korrespondierenden Mitglieder in das Institut einbringen.

¹ Die Professur für Philosophie der Kognition wird erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer Haushaltsstelle geführt; bis 2005/06 wird sie aus Drittmitteln finanziert.

Senatsbeschluss zur Errichtung eines Instituts für Wirtschaftsstrafrecht

TOP 9 Errichtung eines Instituts für Wirtschaftsstrafrecht als wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Rechtswissenschaften nach § 111 NHG

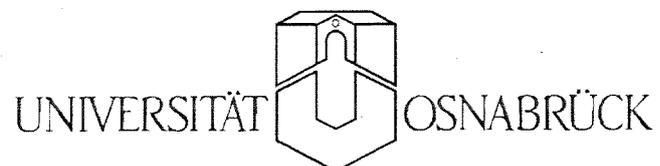
Der Senat beschließt auf Empfehlung der ständigen zentralen Haushalts- und Planungskommission vom 6. Februar 2002, im Fachbereich Rechtswissenschaften ein Institut für Wirtschaftsstrafrecht als wissenschaftliche Einrichtung nach § 111 NHG zu errichten.

1. Dem Institut werden haushaltsrechtlich folgende Stellen zugeordnet:
1,0 C4 Strafrecht und Nebengebiete (Prof. Dr. Ransiek)
1,0 IIa/NwF Strafrecht und Nebengebiete
0,5 IXb-VII Schreibdienst
Korporationsrechtliche Mitglieder sollen sein:
Prof. Dr. Achenbach, Prof. Dr. Schall, Prof. Dr. Schulz
2. Personal- und Sachmittel
Dem Institut stehen einmalig 51.129,19 (= 100.000 DM) für den Aufbau einer Bibliothek zur Verfügung; darüber hinaus jährlich aus der Verteilungsmasse der Universität laufende Mittel in Höhe von 15.338,76 (= 30.000 DM) sowie Mittel für drei studentische Hilfskräfte (23 Std. o. Ex.), davon Mittel für zwei studentische Hilfskräfte befristet für fünf Jahre.
3. Der Senat nimmt die vom Fachbereichsrat beschlossene Ordnung zustimmend zur Kenntnis.

S B 68 / 3

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 2.

Der Personalrat der Universität Osnabrück sieht hinsichtlich der Errichtung des o.g. Institutes keinen Ansatzpunkt für eine kritische Stellungnahme (*Schreiben des Personalrats vom 19.02.2002*).



ORDNUNG

**des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht
der Universität Osnabrück**

genehmigt durch Beschluss des Senats auf der 68. Sitzung am 13.02.2002

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	14
§ 2	Ausstattung.....	14
§ 3	Organe des Instituts.....	14
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz.....	14
§ 5	Aufgaben des Vorstands	15
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung	15
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung	15
§ 8	Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	16
§ 9	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	16
§ 10	Inkrafttreten.....	16
Anlage zur Institutsordnung		17

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Wirtschaftsstrafrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück nach § 111 NHG.
- (2) Das Institut nimmt in den Fächern Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Umweltstrafrecht mit ihren verfahrensrechtlichen Bezügen unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut arbeitet dementsprechend auf den Gebieten
 - a) des Allgemeinen und Besonderen Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere des Unternehmensstrafrechts,
 - b) des Steuerstrafrechts,
 - c) des Umweltstrafrechtsunter Einbeziehung der verfahrensrechtlichen und europarechtlichen Bezüge.

§ 2 Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmittelnsowie
 - Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 4 NHG vom 13.02.2002 (*Anlage*).
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (§ 82 Abs. 4 Nr. 2, § 111 Abs. 4 NHG).

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) drei Mitglieder der Professorengruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstesund
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.Die geschäftsführende Leitung ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt. Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personwahl (Mehrheitswahl). Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie beginnt jeweils zum 01.04.. Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03.2002.
- (4) Für die Mitglieder nach Abs. 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Die dem Institut zugeordneten Angehörigen der Professorinnen- und Professorengruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der *Anlage* zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (6) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.
- (7) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) vom Vorstand gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (5) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Die geschäftsführende Leitung entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluss des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (6) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur begründet ablehnen darf.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück vom 01.08.1998 finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt (§ 111 Abs. 6 Nr. 4 NHG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß Errichtungsbeschluss des Senats vom 13.02.2002 am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage zur Institutsordnung

Ausstattung des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht

I. Stellenausstattung

1 C4-Professur Strafrecht und Nebengebiete

1 BAT IIa FwN Strafrecht und Nebengebiete

½ BAT IVa DV Schreibdienst

II. Korporationsrechtliche Mitglieder:

Prof. Dr. Hans Achenbach

Prof. Dr. Hero Schall

Prof. Dr. Joachim Schulz

III. Personal- und Sachmittel

Dem Institut stehen

- einmalig 51.129,19 € (= 100.000 DM) für den Aufbau einer Bibliothek, darüber hinaus
- jährlich aus der Verteilungsmasse der Universität laufende Mittel in Höhe von 15.338,76 € (= 30.000 DM), sowie
- Mittel für drei studentische Hilfskräfte (23 Std. o. Ex.), davon Mittel für zwei studentische Hilfskräfte befristet für fünf Jahre zur Verfügung

IV. Räumliche Ausstattung

Das Institut wird in den Räumen des Hauses Heger-Tor-Wall 14 untergebracht.

COLLABORATION BETWEEN THE UNIVERSITY OF SOUTH FLORIDA AND THE UNIVERSITY OF OSNABRUECK

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

The purpose of this Memorandum of Understanding is to provide a general basis of agreement within which specific co-operative activities may be implemented involving students and / or faculty of the University of South Florida [USF] and the University of Osnabrueck [Osnabrueck]. Both universities share a desire to develop mutually enriching international educational experiences for their students and faculty. This Memorandum of Understanding is executed to further that shared objective in areas of common interest.

The following forms of collaboration may be pursued jointly through specific mutual agreement on a case-by-case basis:

1. Student exchanges in areas where common institutional capabilities exist. This reciprocal provision applies particularly to undergraduate students for whom such an international experience for a semester or year would enrich their educational program
2. Post-graduate study or research by qualified students who could benefit from an international experience in their pursuit of an advanced degree.
3. Hosting faculty from each institution who have an interest in research and/or teaching in the other institution. The length of visits may vary from a week to a semester, depending upon specific circumstances.

Each university will designate an institutional contact. At USF this will be the International Affairs Center. At Osnabrueck, this will be the International Office. In each specific collaborative activity, the faculty or college officials most directly involved will be encouraged to communicate and develop specific arrangements.

Undergraduate and graduate students will finance their study overseas through their own resources and such grants and scholarships as may be available to them at their home institution. Graduate students may also apply for assistantships and other grants available from the host institution. The number of students from each university will be reciprocal, and students will pay tuition at their home campus. The students are responsible for all other expenses in connection with their study at the host institution. The home institution, subject to approval by appropriate faculty, will award course credit.

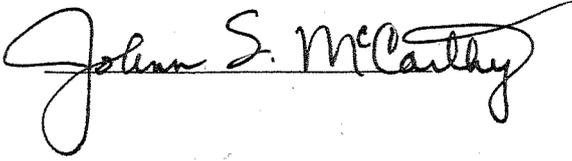
Faculty will be responsible for arranging their support from their home institution or their own resources. The host institution will provide office facilities, program support, and other logistical arrangements.

This Memorandum of Understanding becomes effective when signed by the principal administrators of both institutions, and will continue for a period of three years. It may be

modified by mutual agreement at any time. It may be renewed by documented mutual agreement.

University of South Florida

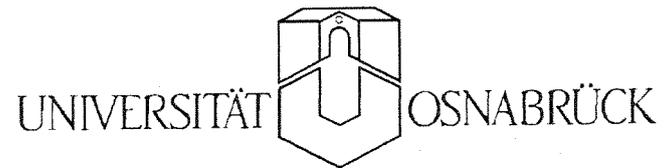
University of Osnabrueck



Prof. Dr. Rainer Kuenzel
President

Date: 01/11/02

Date: 12 Dec. 2001



PRÜFUNGSORDNUNG

**für den Bachelor-Studiengang
Mathematik/Informatik
an der Universität Osnabrück**

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 26.02.2002 - 11.3-743 09-18 -

INHALT:

§ 1 Zweck der Prüfung.....	22
§ 2 Hochschulgrad.....	22
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	22
§ 4 Prüfungsausschuss	22
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	23
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	23
§ 7 Zulassungsverfahren	24
§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	25
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	25
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	25
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung	26
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	27
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	27
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	28
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	28
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	28
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	28
§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	29
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	29
§ 20 Bachelorarbeit.....	30
§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	30
§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung.....	30
§ 23 Inkrafttreten.....	31
 ANLAGEN:	
Anlage 1a (zu § 2).....	32
Annex 1b (to § 2)	33
Anlage 2 (zu §§ 8, 12 18, 19 und 22)	34
Anlage 3 a (zu § 13).....	37
Annex 3 b (to § 13)	38
Anlage 4a (zu § 13):.....	39
Annex 4b (to § 13):	39
Anlage 5 (zu § 18).....	40

Aufgrund des § 96 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 7 und § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik/Informatik an der Universität Osnabrück erlassen.

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Mathematik und der Informatik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad "Bachelor of Science (BSc)" im Studiengang Mathematik/Informatik verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a) sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der der Hochschulgrad mit "Bachelor of Science" (abgekürzt BSc.) übersetzt wird (Annex 1b). "Mathematik/Informatik" wird mit "Mathematics/Computer Science" übersetzt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelor-Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (European-Credit-Transfer-System) im Bachelorstudienprogramm. Es müssen mindestens 156 ECTS-Kreditpunkte (ohne die Bachelorarbeit) nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Besetzung dieses Prüfungsausschusses kann mit der des Diplomprüfungsausschusses übereinstimmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. § 20 bleibt unberührt. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule

erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
 - mindestens seit dem Semester vor der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang Mathematik/Informatik eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 19,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Mathematik/Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung in einem Mathematikstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation (Anlage 2). Studien begleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und beim Prüfungsamt bei der Meldung zur Bachelorarbeit eingereicht.
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (3) Für Prüfungsleistungen Studien begleitender Prüfungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 4),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - Hausarbeit und Vortrag (Absatz 6).

Die Form der Prüfungsleistung wird in Anlage 5 geregelt. Wenn als Form eine Klausur oder eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, soll der erste Prüfungsversuch in der Regel eine Klausur sein.

- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden, jedoch nicht weniger als 90 Minuten.
- (5) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung findet entweder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der/dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (6) In einer Hausarbeit und einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminar- oder Proseminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. Die Dauer eines Vortrags beträgt in der Regel 90 Minuten. Der Vortrag und die Hausarbeit werden vom Veranstalter des Seminars oder Proseminars bewertet.
- (7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 5 Satz 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäss Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Abs. 2.
- (5) Die Gesamtnote lautet:
- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,

- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht bestanden.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Für die Umrechnung der Einzelnoten (Abs. 2) und der Durchschnittsnoten (Abs.4) in ECTS-Grades gilt folgende Tabelle:

ECTS-Grades		Note
A	excellent	1,0-1,5
B	very good	1,6-2,0
C	good	2,1-3,0
D	satisfactory	3,1-3,5
E	sufficient	3,6-4,0
FX/F	fail	4,1-5,0

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Mit Modulen verbundene Prüfungen gelten als Freiversuch im Sinne des § 18 Abs. 2 NHG, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit unternommen werden. Sie dürfen einmal wiederholt werden, ohne dass der erste Prüfungsversuch gewertet wird.
- (3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 3) vorliegen.
- (5) In einem dem Bachelorstudiengang Mathematik/Informatik entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (Anlage 3a, Annex 3b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem "Diploma Supplement" werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher (Anlage 4a) und englischer Sprache (Annex 4b) näher erläutert.
- (3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 102 ECTS-Punkten und der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation (Anlage 2 Abs. 2). Die Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von §12 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 beschrieben.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Zum Beginn der Bachelorarbeit müssen alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen bestanden sein.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Mathematik oder Informatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gem. Anlage 2 bestanden sind und die Bachelorarbeit und ihre Präsentation mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (Anhang 2) als Gewichten.

- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/Informatik

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/Informatik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang

Mathematik/ Informatik

am

mit Auszeichnung bestanden/bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches
Mathematik/Informatik)*

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* zutreffendes einsetzen

Annex 1b (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Mathematics/Computer Science

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Mathematics/Computer Science, hereby awards

Ms/Mrs/Mr*

born at

the degree of a

Bachelor of Science (B.Sc.)

having passed/passed with distinction* the Bachelor examination in

Mathematics and Computer Science

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of
Mathematics/Computer Science)

.....
(Head of the examination board)

* fill in as appropriate

Anlage 2 (zu §§ 8, 12 18, 19 und 22) Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ECTS-Kreditpunkte

Es sind 156 ECTS-Kreditpunkte aus den nachfolgend aufgeführten Modulen nachzuweisen. Der Nachweis wird in der Regel durch eine Erfolgsbescheinigung der Veranstaltung geführt. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen nur die Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 102 ECTS-Kreditpunkten gemäß Abschnitt 2 dieser Anlage und die Note der Bachelorarbeit ein.

1.1 Pflichtbereich Mathematik/Informatik

Es sind 81 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.

1.1.1

Mathematik	Credits
Analysis 1	9
Analysis 2	9
Lineare Algebra	9
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I	9
Proseminar	3
Summe	39

1.1.2

Informatik	Credits
Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)	9
Informatik B (Systemprogrammierung)	9
Informatik C (Anwendungsprogrammierung)	9
Informatik D (Logik, Berechenbarkeit, Komplexität)	9
Programmierpraktikum (Block in den Semesterferien)	6
Summe	42

1.2 Anwendungsfach

Es ist eins der Anwendungsfächer Physik, Angewandte Systemwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre zu wählen. Es sind 30 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen. Es sind Pflichtveranstaltungen (Abk. P) und Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen (Abk. W).

Anwendungsfach	Credits
I. Physik	
Einführung in die Experimentalphysik 1	9 P
Einführung in die Experimentalphysik 2	9 P
Laborversuche zur Physik 1 oder Einführung in die Theoretische Physik 1	9 P
Mathematische Methoden der Physik 1 oder Literaturrecherche und Dokumentation oder eine weitere Veranstaltung	3 W
Summe	30
II. Angewandte Systemwissenschaft	
Einführung in die Systemwissenschaft	6 P
Systemwissenschaft I	9 P
Systemwissenschaft II	9 P
Weitere Veranstaltungen, z.B. Umweltsystemanalyse, Umweltri- sikoanalyse oder Dynamik nichtlinearer Systeme	6 W
Summe	30

III. Betriebswirtschaftslehre	
Buchführung mit Abschluss	6 P
BWL 1	9 P
BWL 2	9 P
Entscheidungstheorie, Unternehmensplanung oder Finanztheorie	3 W
Internationale Unternehmensführung oder Controlling I	3 W
Summe	30
IV. Volkswirtschaftslehre	
VWL 1	9 P
VWL 2	9 P
Einführung in die Theorie der Wirtschaftspolitik oder Einführung in die Internationalen Wirtschaftsbeziehungen	3 W
Monetäre Makroökonomie oder Öffentliche Einnahmen	3 W
Konjunkturtheorie oder Öffentliche Ausgaben	3 W
Wettbewerbspolitik oder Internationale Aspekte der Finanzpolitik	3 W
Summe	30

Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses sowie des betroffenen Fachbereichs kann ausnahmsweise, z.B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht, zum Beispiel Biologie oder Cognitive Science.

1.3 Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik

Es sind 36 ECTS-Kreditpunkte aus dem folgenden Wahlpflichtprogramm oder weiteren Veranstaltungen des aktuellen Lehrangebots nachzuweisen.

Die Module bestehen aus einer 4-st. Vorlesung und einer 2-st. Übung.

Angewandte Mathematik	Credits
Differentialgleichungen und dynamische Systeme	9
Rechnergestützte Modellbildung	9
Numerische Mathematik und Grundlagen der Optimierung	9
Statistik	9
Reine Mathematik	
Einführung in die Algebra	9
Kodierungstheorie und Kryptografie	9
Reelle und komplexe Analysis	9
Differentialgeometrie und Vektoranalysis	9
Informatik	
Compilerbau	9
Computer-Grafik	9
Datenbanksysteme	9
Neuronale Netze	9
Verteilte Systeme	9
Internetdienste	9
Software-Engineering	9

1.4 Seminar Mathematik/Informatik

Es sind 3 ECTS-Kreditpunkte aus einem Seminar in Mathematik oder Informatik einzubringen. Dieses Seminar ist das Abschlussseminar, aus dem die Bachelorarbeit hervorgehen kann.

(2) Studienbegleitende Prüfungen

Es sind 13 studienbegleitende Prüfungen, die mit Modulen verknüpft sind, abzulegen. Es werden benotete Scheine ausgestellt.

Prüfungsleistung		Credits
3 Übungsscheine	Pflichtbereich 1.1.1 Mathematik	27
3 Übungsscheine	Pflichtbereich 1.1.2 Informatik	27
1 Proseminarschein	Pflichtbereich 1.1.1 Mathematik	3
1 Programmierschein	Pflichtbereich 1.1.2 Informatik	6
2 Übungsscheine	1.2 Pflichtbereich eines Anwendungsfachs	18
2 Übungsscheine	1.3 Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik	18
1 Seminarschein	1.4 Seminar Mathematik/Informatik	3
	Summe	102

Anlage 3 a (zu § 13)

Universität Osnabrück

Fachbereich Mathematik/Informatik

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *)

geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Mathematik/Informatik

mit Auszeichnung/mit der Gesamtnote *) **) ***)

.....

bestanden.

Studienbegleitende Prüfungen in *****)

Beurteilung

Prüferin/Prüfer*)

1. Pflichtbereich Mathematik
2. Pflichtbereich Mathematik
3. Pflichtbereich Mathematik
4. Pflichtbereich Informatik
5. Pflichtbereich Informatik
6. Pflichtbereich Informatik
7. Proseminar Mathematik
8. Programmierpraktikum
9. Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik
10. Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik
11. Seminar
12. Anwendungsfach
13. Anwendungsfach

Bachelorarbeit

Thema:

Beurteilung:

1. Prüferin/Prüfer*):

2. Prüferin/Prüfer*):

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
(Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***) Unzutreffendes streichen.

*****) Bezeichnung des Moduls einsetzen

Annex 3 b (to § 13)

University of Osnabrück
Department of Mathematics and Computer Science

Diploma of Bachelor Examination

Ms/Mrs/Mr*)

born

has passed the Bachelor examination in Mathematics and Computer Science

with distinction/with the grade*) **) ***)

<u>Collateral examinations *****)</u>	grade	examiner
1. Pflichtbereich Mathematik
2. Pflichtbereich Mathematik
3. Pflichtbereich Mathematik
4. Pflichtbereich Informatik
5. Pflichtbereich Informatik
6. Pflichtbereich Informatik
7. Proseminar Mathematik
8. Programmierpraktikum
9. Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik
10. Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik
11. Seminar
12. Anwendungsfach
13. Anwendungsfach

Bachelor's thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

.....

(City)

(Date)

.....

(seal)

(Head of the examination board)

- *) fill in as appropriate
- **) Grading scale: excellent, good, satisfactory, passed.
- ***) delete as applicable
- *****) fill in the english description of modul

Anlage 4a (zu § 13):

Diploma supplement

– WIRD NACH MAßGABE DER HRK ERGÄNZT UND EINGEFÜGT –

DEUTSCH

Annex 4b (to § 13):

Diploma supplement

– WIRD NACH MAßGABE DER HRK ERGÄNZT UND EINGEFÜGT –

ENGLISCH

Anlage 5 (zu § 18)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen für die Bachelorprüfung

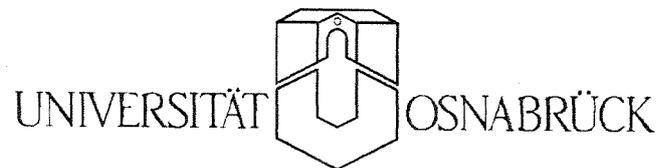
Pflichtmodule

Mathematik

Bezeichnung	Analysis 1
Zusatz	Differential- und Integralrechnung einer reellen Veränderlichen
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Vollständige Induktion, Axiomatische Charakterisierung der reellen Zahlen, komplexe Zahlen, Konvergenz von Folgen und Reihen, die reelle und komplexe Exponentialreihe, stetige und differenzierbare Funktionen einer reellen Veränderlichen, Integration, Fundamentalsatz der Differential- und Integralrechnung, Uneigentliche Integrale, Funktionenfolgen, Potenzreihen, Kurven in \mathbb{R}^n , Bogenlänge, Elementare Differentialgleichungen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min) bzw. mündliche Prüfung (30 min)

Bezeichnung	Analysis 2
Zusatz	Differential- und Integralrechnung mehrerer reeller Veränderlichen
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Metrische Räume und ihre Topologie, Partielle Ableitungen, totale Differenzierbarkeit, Taylorformel, lokale Extrema, implizite Funktionen, Lokale Extrema mit Nebenbedingungen, Kurvenintegrale, Allgemeine Integrationstheorie
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min) bzw. mündliche Prüfung (30 min)

Bezeichnung	Lineare Algebra
Zusatz	
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Lineare Gleichungssysteme, Gaußsches Eliminationsverfahren, Mengen und Abbildungen, Körper, \mathbb{R} und \mathbb{C} , Der Zahlenraum \mathbb{R}^n , Vektorräume, Lineare Abbildungen, Matrizen, Determinanten, Eigenwerte, Eigenräume, Skalarprodukte, Selbstadjungierte Endomorphismen, Hauptachsentransformation



ORDNUNG

**über den Nachweis einer besonderen Befähigung
zum Studium künstlerischer Studiengänge im Lehramtsbereich
gemäß § 32 Abs. 5 NHG**

Bekanntmachung der Universität Osnabrück gem. § 80 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz
nach Genehmigung des MWK vom 20.02.2002 - 11 - 73015- -

INHALT:

§ 1	Allgemeines	43
§ 2	Antrag auf Zulassung.....	43
§ 3	Zulassung	43
§ 4	Prüfungsordnung	44
§ 5	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	44
§ 6	Nachweis	44
§ 7	Anerkennung vergleichbarer Leistungen.....	45
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten	45
§ 9	Inkrafttreten.....	45

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für die Lehramtsstudiengänge Kunst und Musik an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.
- (3) Für die Durchführung bilden die zuständigen Fachbereiche für die Fächer Kunst und Musik jeweils einen Prüfungsausschuss. Er setzt sich aus drei hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrenden der entsprechenden Lehramtsteilstudiengänge zusammen. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. Nebenamtliche Lehrpersonen können ebenfalls in Ausnahmefällen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Universität Osnabrück tätig waren. Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Die Fachbereiche können mehrere Prüfungsausschüsse für eines der Fächer bilden, sofern die Anzahl der Prüfungen dieses erfordert.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung vom 01.08.1998, des NHG und der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung ist schriftlich an die Universität Osnabrück zu richten. Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Prüfungsverfahren gewünscht wird.
- (2) Eine Einschreibung ist nur für das Wintersemester vorgesehen. Die Anträge müssen jeweils bis zum 1. Mai (Lehramtsteilstudiengänge Musik) bzw. bis zum 1. Juni (Lehramtsteilstudiengänge Kunst) bei der Hochschule eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht, ein Lichtbild sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen. Für die Teilstudiengänge Musik ist für das Feststellungsverfahren ferner anzugeben, welches Instrument gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2b bzw. ob statt Instrumentalspiel Gesang gewählt wird.
- (4) Für die Teilstudiengänge Kunst sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:
 1. 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten (in Ausnahmefällen – z.B. bei schwer transportablen Arbeiten – als fotografische Reproduktionen);
 2. ein vollständiges Verzeichnis mit genauer Bezeichnung und Erläuterung der eingereichten Arbeiten;
 3. eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurden.Ist es der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht möglich, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 3 Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann einem seiner Mitglieder diese Befugnis übertragen.
- (2) Für die Teilstudiengänge Kunst werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zum weiteren Prüfungsverfahren zugelassen, deren künstlerische Befähigung aufgrund der eingereichten Arbeiten positiv bewertet wurde.

- (3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Prüfungsausschuss einen Bescheid, der die Teilnahme für das weitere Prüfungsverfahren enthält. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten künstlerisch-wissenschaftlichen Fach:
1. Fach Kunst:
Erarbeitung und ggf. Erläuterung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe, für die verschiedene Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Stunden. Während der Prüfung kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, zu ihrer oder seiner Arbeit in einem Fachgespräch Stellung zu nehmen. Eine Bewertung des Fachgesprächs findet nicht statt.
 2. Fach Musik:
 - a) Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 45 Minuten)
 - b) Instrumentalspiel oder Gesang nach eigener Wahl (Zeit: 15 Minuten)
 - c) Mündliche Prüfung (Zeit: 15 Minuten)
- (2) Die Prüfung findet vor mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
- (3) Über den Verlauf der künstlerischen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberinnen und Bewerber. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 6 Nachweis

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet.
- (2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein Bescheid erstellt, der mit dem Datum der Prüfung und der Angabe des gewählten künstlerischen-wissenschaftlichen Fachs versehen ist.
- (3) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die eingereichten und in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden – soweit transportabel – spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Bescheids gemäß § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 wieder ausgehändigt.

§ 7 Anerkennung vergleichbarer Leistungen

An anderen Hochschulen für vergleichbare Studiengänge oder auf andere Art erbrachte Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.